

## Kleine Mitteilungen.

### Leitsätze über Sterilisierung und künstlichen Abort.

Der ärztliche Kreisverein Mainz hat in seiner Sitzung vom 15. Januar 1918, in welcher Geheimrat Kupferberg eingehend die Notwendigkeit entsprechender Leitsätze bei Sterilisierung und artifiziellen Aborten begründete, folgenden Beschluss gefasst:

Die Mitglieder des ärztlichen Kreisvereins verpflichten sich bei Sterilisierung und Einleitung von künstlichem Abort oder Frühgeburt nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

1. Der Arzt darf nur aus medizinischer Indikation eine Schwangerschaft unterbrechen. Die Indikation darf nur dann als vorliegend erachtet werden, wenn bei der betreffenden Person infolge einer bereits bestehenden Erkrankung eine als unvermeidlich erwiesene schwerste Gefahr für Leben und Gesundheit vorhanden ist, die durch kein anderes Mittel als durch Unterbrechung der Schwangerschaft abgewendet werden kann.
2. Der Arzt ist nicht berechtigt, die Unterbrechung der Schwangerschaft aus sozialen und rassehygienischen Gründen vorzunehmen. Er würde hierdurch einen Verstoss gegen das Strafgesetzbuch begehen.
3. Die Indikation zur Unterbrechung der Schwangerschaft muss durch ein Konsilium dreier voneinander unabhängiger Aerzte gestellt sein, darunter womöglich der behandelnde Arzt.
4. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den drei Aerzten unterschrieben ist und dem ärztlichen Kreisvereinsvorstand spätestens 8 Tage nach dem Eingriff zu übergeben ist. Das Protokoll soll versiegelt sein und auf dem Umschlag nur die Namen der drei Aerzte sowie die Art und den Tag des Eingriffs tragen. Der Kreisverein ist verpflichtet, diese Protokolle verschlossen 10 Jahre aufzubewahren. In besagtes Protokoll muss bei Verheirateten die ausdrückliche Zustimmung beider Ehegatten, bei Unverheirateten die der betreffenden Person aufgenommen werden.
5. Alle diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Sterilisierung.

Weiterhin beschliesst die Versammlung, dass dieser Kreisvereinsbeschluss allen Mitgliedern abschriftlich mitgeteilt und diese durch Unterschrift die Kenntnisnahme bescheinigen sollen und dass dieser Beschluss in den medizinischen Zeitschriften: Münchener mediz. Wochenschrift, Aerztliches Korrespondenzblatt, Frankfurter Korrespondenzblatt, Aerztliches Vereinsblatt und Aerztliche Mitteilungen veröffentlicht werden soll.

### Ueber ein norwegisches Gesetz zum Schutz der Ausserehelichen

vom 15. April 1915 entnehmen wir der Voss. Ztg. folgendes: Das Gesetz baut in vorbildlicher Weise auf den Grundsatz auf: das uneheliche Kind hat dieselbe Rechtsstellung im Verhältnis zum Vater wie zur Mutter, natürlich mit den geringen Einschränkungen, die durch die Tatsache, dass die Eltern nicht zusammen leben, bedingt sind. Es hat Anspruch auf den Familiennamen des Vaters wie der Mutter und auf Unterhalt, Erziehung und Ausbildung, sowohl gegen den Vater, wie gegen die Mutter. In folgerichtiger Durchführung des Grundgedankens gibt das Gesetz dem Vater auch das Recht, das Kind zu sich zu nehmen, wenn die Mutter gestorben ist, oder nicht selbst für das Kind sorgen kann, es schlecht behandelt oder sonst zustimmt, dass das Kind zum Vater kommt, und schafft damit den moralisch so bedeutsamen Ausgleich von Rechten und Pflichten auch für den Vater. Es regelt weiter nicht mehr wie unser Recht die Höhe des Erziehungsbetrages einseitig nach dem Stande der Mutter, sondern nach der wirtschaftlichen Lage beider Eltern und verteilt die Beitragspflicht so, dass sie der wirtschaftlichen Lage jeden Elternteils entspricht.

Bevölkerungspolitisch von grösster Bedeutung ist die Bestimmung, dass jede Frau, die ein aussereheliches Kind erwartet, sich mindestens 3 Monate vor der Niederkunft an einen Arzt oder eine Hebamme zu wenden und anzugeben hat, wer ihrer Ansicht nach der Vater sei, so dass die Nachforschungen nach dem Vater schon vor der Geburt einsetzen können. Er hat der Mutter schon 3 Monate vor der Geburt einen Beitrag zu entrichten, so dass sie nicht gezwungen ist, bis kurz vor der Geburt zum Schaden des Kindes schwere Arbeit zu leisten.

Dass das norwegische Gesetz dem Kinde ein Erbrecht entsprechend dem der ehelichen Kinder einräumt, ist, nach der Anerkennung der Verwandtschaft zwischen Vater und Kind selbstverständlich. Besonders hervorzuheben ist aber die Bestimmung, durch die das Kind für den Fall der Auswanderung des Beitragspflichtigen gefährdet wird, dass der Beitragspflichtige, bevor er auswandert, für alles, was fällig ist und später fällig wird, Sicherheit stellen muss, und, wenn er es unterlässt, ihm die Ausreise verboten und auf seine Güter Beschlagnahme gelegt werden kann. Auch bei uns sollte eine solche Bestimmung schleunigst ins Auge gefasst werden, damit die Drohung so vieler unehelicher Väter, dass sie sich nach dem Kriege durch Aus-

wanderung den ihnen lästigen Verpflichtungen entziehen wollen, nicht wahr werde zum Schaden vieler tausender Frauen, die während des Krieges tapfer durchgehalten haben, um ihre Kinder zum Nutzen des Volkes durchs Leben zu bringen.

Schweizerische medizinische Fakultäten. Besuchsziffern im W.-S. 1917/18: Basel 241 (225 m., 16 w.); Bern 419 (378 m., 41 w.); Genf 416 (327 m., 89 w.); Lausanne 263 (226 m., 37 w.); Zürich 505 (421 m., 84 w.). Insgesamt 1844 (1577 m., 267 w.), davon 702 Ausländer (555 m., 147 w.).

## Tagesgeschichtliche Notizen.

München, den 5. März 1918.

— Kriegschronik. Der deutsche Vormarsch in Livland und Estland hat sich, von der Bevölkerung dieser Länder mit Jubel begrüsst, mit erstaunlicher Schnelligkeit vollzogen. In wenigen Tagen waren die wichtigsten Städte, Reval, Dorpat, Pernau, Pleskau, besetzt und die russischen Truppen, die nur geringen Widerstand boten, verjagt; mehrere estnische Regimenter haben sich den deutschen Truppen angeschlossen. Die Baltenlande sind vom russischen Joch befreit und damit eines der höchsten Ziele, die sich der deutschen Macht während des Krieges darboten, erreicht. Wie immer die weitere Entwicklung sich gestalten mag, sicher ist, dass deutsche Kultur in Zukunft in den baltischen Ländern ungehemmt sich wird entfalten können. Der Name Jurjew wird der Vergessenheit angehören und auf den Lehrstühlen der wieder deutschen Universität Dorpat wird deutsche Wissenschaft in deutscher Sprache gelehrt werden. Wahrlich, keine freudigere Nachricht, als diese, ist in den wechselvollen Kriegsjahren vernommen worden. In der Ukraine sind die deutschen Streitkräfte fast kampflos bis zum Dnjepr vorgedrungen und haben Kiew, die ukrainische Hauptstadt, besetzt. — Im Reichstag sind die Friedensbedingungen bekannt gegeben worden, zu deren grundsätzlicher Annahme die russische Regierung sich bereit erklärt hat. Die Bedingungen verlangen die Räumung Livlands und Estlands, der Ukraine und Finnlands von russischen Truppen, Friedensschluss mit der Ukraine, Demobilisierung der russischen Armee, Entwaffnung der Kriegsflotte und eine Reihe von wirtschaftlichen und rechtlichen Vereinbarungen; ohne an Russland harte oder demütigende Forderungen zu stellen, entsprechen sie nach Form und Inhalt der tatsächlichen Lage doch ungleich besser, als die zuerst in Litauisch Brest gepflogenen Verhandlungen. Der Friede mit der Ukraine hat Rechtskraft erlangt; dagegen sind die Verhandlungen mit Rumänien nicht vom Fleck gerückt; der dortige Verhandlungswille scheint noch der Nachhilfe zu bedürfen. Deutschlands Friedensbereitschaft ist vom Reichskanzler Grafen Hertling im Reichstag aufs neue versichert worden, ohne dass sein Wort bisher ein anderes Echo als das schroffer Ablehnung gefunden hätte. Der deutsche Hilfskreuzer „Wolf“ ist am 23. v. Mts. nach 15 monatiger Kreuzfahrt im atlantischen, indischen und stillen Ozean glücklich in die Heimat zurückgekehrt. Er hat 210 000 Tonnen feindlichen Handelsschiffraum versenkt und 467 Gefangene und kostbare Ladung im Werte von vielen Millionen Mark mitgebracht. Dem kühnen Kommandanten Fregattenkapitän Nerger und seiner tapferen Besatzung zollt das Vaterland die höchste Bewunderung für ihre glänzende Leistung.

— Zur Ernennung zu Feldhilfsärzten dürfen nunmehr auch die Feldunterärzte vorgeschlagen werden, die bei Kriegsausbruch 5 medizinische Semester erfüllt hatten, infolge ihrer Heranziehung zum Heeresdienste die ärztliche Vorprüfung aber erst nach dem 31. III. 1915 ablegen konnten.

— Durch Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 1. Dezember 1917 ist angeordnet worden, dass baumwollene Verbandstoffe von Apotheken und anderen, zum Kleinhandel mit diesen Stoffen zugelassenen Gewerbetreibenden nur mehr auf schriftliche Verordnung eines approbierten Arztes abgegeben werden dürfen. Zu den Verordnungen der Aerzte sind besondere Verordnungszettel (Rezepte) zu verwenden, die anderweitige Verordnungen nicht enthalten dürfen. Wie wir hören, kommt es häufig vor, dass Aerzte sich weigern, und zwar meist unter Hinweis auf die Knappheit an Zeit und Papier, für Verbandstoffe gesonderte Rezepte auszustellen. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass ein solches Verhalten den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft und unter Umständen nach § 12 der obigen Verordnung eine Bestrafung nach sich ziehen kann.

— Der Versuch der Sanatogenwerke, durch ein an die deutschen Aerzte gerichtetes Rundschreiben ärztliche Bescheinigungen darüber, dass das Sanatogen „ein unentbehrliches Kräftigungsmittel für Kranke und Rekonvaleszenten“ sei, in grösserer Zahl zu erlangen, um mit ihrer Hilfe die nötigen Rohstoffe zur Wiederaufnahme der Fabrikation zu erhalten, ist Gegenstand einer Verfügung des Reichskanzlers gewesen. In derselben wird nach Pharm. Ztg. zunächst folgendes ausgeführt: „Das Kais. Gesundheitsamt hat die Wahrnehmung gemacht, dass häufig Gesuchen, die von gewerblichen Unternehmungen an die Behörden um Freigabe von Rohstoffen zur Herstellung diätetischer Präparate gerichtet werden, ärztliche Bescheinigungen über die